

# PRAKTISCHE INFORMATIONEN



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL MAI 2011

Multisourcing-Projekte

EXPORTKREDITGARANTIE DER  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

## ► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

## Multisourcing-Projekte

**RÜCKVERSICHERUNG:  
MASSGESCHNEIDERTE ABSICHERUNG VON  
MULTISOURCING-PROJEKTEN AUS EINER HAND**

Für die Wettbewerbsfähigkeit von Produktion und Export vor dem Hintergrund gewandelter globaler Rahmenbedingungen sind inzwischen internationale Beschaffungsstrukturen und Arbeitsteilung bei der Produktion entscheidende Faktoren. Insbesondere Investitionsgütergeschäfte werden daher zunehmend unter Beteiligung von Exporteuren aus verschiedenen Ländern abgewickelt. Durch diese Arbeitsteilung sind ausländische Liefer- und Leistungsanteile oder ausländische Zulieferungen<sup>1</sup> oftmals unabdingbar. Multisourcing-Projekte erfordern maßgeschneiderte Finanzierungs- und Absicherungsmodelle. Im Rahmen der Forderungsabsicherung durch Exportkreditgarantien des Bundes bestehen hierzu mehrere Möglichkeiten, abhängig von der und angepasst an die Vertragsgestaltung des Exportvertrages.

Die Einbeziehung von ausländischen Zulieferungen in die Bundesdeckung ist innerhalb bestimmter Grenzen unproblematisch. Bei einer Einbeziehung der ausländischen Zulieferungen erfolgt die Absicherung des gesamten Projektes aus der Hand des Kreditversicherers des Hauptlieferanten.

Grundsätzlich können ausländische Zulieferungen bis zu einem Anteil von 30 % des Auftragswertes in den Deckungsschutz einbezogen werden. Bei Zulieferungen aus EU-Mitgliedstaaten kann sich dieser Anteil auf bis zu 40 % erhöhen. Sofern Zulieferungen aus EU Mitgliedstaaten oder aus der Schweiz, Japan und Norwegen, mit denen bilaterale Abkommen über die Einbeziehung von Zulieferungen bestehen, mit Zulieferungen aus anderen Ländern kumulieren, kann ein Prozentsatz ausländischer Zulieferungen von bis zu 49 % des Auftragswertes mitgedeckt werden. Gleiches gilt, wenn die Zulieferungen von ausländischen Tochtergesellschaften des Exporteurs

stammen. In besonders begründeten Einzelfällen besteht die Möglichkeit, die maximale Obergrenze von 49 % ausländischer Zulieferungen noch zu überschreiten.

Überschreiten die ausländischen Zulieferungen die maximalen Prozentsätze für eine Risikoübernahme durch die Bundesregierung, besteht die Möglichkeit, dass trotzdem die Deckung für das gesamte Geschäft übernommen wird. Voraussetzung ist, dass die nationale Kreditversicherung des Landes, aus dem die Zulieferungen stammen, eine konkrete Rückversicherungszusage auf der Basis eines bestehenden Rückversicherungsabkommens gegeben hat.

**I. RÜCKVERSICHERUNG**

In vielen Projekten mit Beteiligung von Exporteuren aus verschiedenen Ländern wird inzwischen das Modell der Rückversicherung genutzt. Dabei übernimmt der Erstversicherer (der Versicherer des Hauptlieferanten) im Rahmen seines Deckungsinstrumentariums die Kreditversicherung für den gesamten Auftrag einschließlich der ausländischen Zulieferungen. Für den mitgedeckten Wert der Zulieferungen erhält der Kreditversicherer eine Rückversicherung durch den Kreditversicherer des Zulieferanten. Oftmals erfolgt diese Form der Risikoteilung auch durch die Einbeziehung mehrerer Rückversicherer.

Entscheidender Vorteil für Exporteur, Bank und Kunde ist, dass im Außenverhältnis die Finanzierung und Absicherung aus einer Hand kommt und die Risikoteilung ausschließlich Sache der beteiligten Kreditversicherer ist.

**WANN KOMMT DIE EINBEZIEHUNG DER  
ZULIEFERUNGEN IN DIE DECKUNG AUF BASIS  
EINER RÜCKVERSICHERUNG IN BETRACHT?**

Im Rahmen der Rückversicherung können Deckungen gewährt werden, wenn

- der Hauptlieferant einen 100%igen vertraglichen Zahlungsanspruch gegen den ausländischen Käufer hat, der sich auch auf den Liefer-/Leistungsanteil des Untertieranten bezieht. Zwischen den Zulieferern und

<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang werden als ausländische Zulieferungen solche Waren und Dienstleistungen definiert, für die kein deutsches Warenursprungszeugnis vorliegt bzw. ausgestellt werden könnte.

dem Auslandskunden bestehen keine direkten vertraglichen Beziehungen;

- ▶ der Zulieferer auch dann Zahlung vom Hauptlieferanten erhält, wenn der ausländische Besteller den Hauptlieferanten nicht bezahlt hat (keine „if-and-when“-Klausel);
- ▶ ein Rückversicherungsabkommen mit der Exportkreditversicherung des am Liefergeschäft beteiligten Landes besteht.

#### **WAS BEDEUTET DIE RÜCKVERSICHERUNG FÜR DEN DECKUNGSNEHMER?**

Der deutsche Exporteur bzw. die finanzierende Bank erhält eine Exportkreditgarantie der Bundesregierung über das gesamte Geschäft nach den hierfür geltenden Allgemeinen Bedingungen. Dies betrifft u. a. den Deckungsumfang, die Deckungsquote, Wartefristen etc. und das für die Exportkreditgarantie geltende Antrags- und Entscheidungsverfahren. Ansprech- und Vertragspartner des Deckungsnehmers ist ausschließlich die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, die im Konsortium mit PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mandatar der Bundesrepublik Deutschland die gesamte Absicherung und Abwicklung übernimmt.

Abweichungen von den sonst üblichen Deckungskonditionen sind allerdings in Bezug auf die Prämie möglich. Wenn die vom Rückversicherer für seinen Anteil geforderte Prämie abweicht vom entsprechenden Anteil an der Hermes-Prämie, wird dies in der Berechnung entsprechend berücksichtigt. Es gelten also nicht automatisch auch die Prämiensätze der Bundesrepublik für das gesamte Geschäft.

Ein spezielles Antragsverfahren gibt es nicht. Falls die Bundesregierung einer Einbeziehung der ausländischen Lieferanteile z. B. wegen Überschreitung der maximalen Prozentsätze oder aufgrund deckungspolitischer Erwägungen nicht zustimmen kann, wird auch ohne einen expliziten entsprechenden Antrag des Exporteurs und/oder der Bank geprüft, ob das Geschäft auf Basis einer Rückversicherung in Deckung genommen werden kann und die oben beschriebenen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

#### **MIT WELCHEN EXPORTKREDITVERSICHERERN BESTEHEN RÜCKVERSICHERUNGSVEREINBARUNGEN?**

Euler Hermes hat im Auftrag der Bundesregierung bislang mit den staatlichen Exportkreditversicherern aus folgenden Ländern eine Rückversicherungsvereinbarung abgeschlossen: Australien, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Israel, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, der Slowakischen Republic, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika.

#### **GIBT ES BESONDERHEITEN IM VERFAHREN ODER DER ABWICKLUNG ZUR DECKUNG?**

Ein besonderer Antrag des Exporteurs oder der Bank ist, wie bereits erwähnt, nicht erforderlich.

Wenn die Bundesregierung die Einbeziehung ausländischer Zulieferungen in die Deckung von einer Rückversicherung durch den oder die anderen nationalen Kreditversicherer abhängig machen will, leiten die Mandatare die erforderliche Abstimmung mit den potentiellen Rückversicherungspartnern und das Verfahren zur Einholung einer Rückversicherungszusage ein.

Eine verbindliche Rückversicherungszusage des Exportkreditversicherers des/der Zulieferanten kann erst nach grundsätzlicher positiver Entscheidung der Bundesregierung über den Deckungsantrag eingeholt werden. In Rückversicherungsfällen wird eine grundsätzliche Stellungnahme daher mit dem Vorbehalt versehen, dass der jeweilige ausländische Anteil nur einbezogen wird, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und eine Rückversicherung durch den betroffenen Rückversicherer erfolgt. Die Deckungsurkunde (Ausfuhrleistungserklärung) selbst enthält dann keine zusätzlichen besonderen Bedingungen im Hinblick auf eine Rückversicherung.

Etwas aufgrund der Länderbeschlusslage bestehende Orientierungsgrößen oder Mindestlieferanteile aus den neuen Bundesländern beziehen sich bei einer Rückversicherung nur noch auf den deutschen Anteil.



Wenn für ausländische Zulieferungen eine Rückversicherung besteht, werden diese ausländischen Zulieferungen nicht auf die zulässige Quote der in den Deckungsschutz einzubeziehenden ausländischen Zulieferungen angerechnet.

#### **WIE SIND DIE KONKRETEN ERFAHRUNGEN IN RÜCKVERSICHERUNGSFÄLLEN?**

Die bisherigen Erfahrungen zeigen: Das Modell der Rückversicherung hat die Möglichkeiten der Finanzierung und Absicherung von Ausfuhrgeschäften mit Beteiligung von Exporteuren aus verschiedenen Ländern erweitert. Seit Einführung konnte in vielen Fällen, in denen das Zahlungsrisiko nicht auf den oder die Unterlieferanten durchgestellt werden konnte und die Bundesregierung einer Einbeziehung der ausländischen Lieferanteile wegen Überschreitung des zulässigen Auslandswarenanteils nicht zustimmen konnte, eine Grundsatzzusage beziehungsweise eine Exportkreditgarantie-Erklärung für das gesamte Geschäft – einschließlich der ausländischen Zulieferanteile – auf Basis einer Rückversicherung abgegeben werden. Umgekehrt hat auch der Bund in vielen Fällen Rückversicherungszusagen an ausländische Exportkreditversicherungen zur Absicherung deutscher Zulieferungen im Rahmen von Multisourcing-Projekten erteilt. Oftmals erfolgte diese Form der Risikoteilung auch durch die Einbeziehung mehrerer Rückversicherer.

Zum Teil wurden diese Geschäfte erst durch die Rückversicherung deckungsfähig, da ansonsten der ausländische Zulieferanteil zu hoch gewesen wäre, um in die Deckung miteinbezogen zu werden oder die Größenordnung des Geschäftes ansonsten die Orientierungsgröße überschritten hätte. Außerdem profitierten deutsche Exporteure, die als Zulieferanten an Projekten beteiligt waren.

Für die Exportwirtschaft hat die Möglichkeit der Rückversicherung auch praktische Vorteile gebracht, da sie nur noch einen staatlichen Exportkreditversicherer ansprechen muss, der die gesamte Abwicklung und Absicherung übernimmt.

## **II. ANDERE MÖGLICHKEITEN ZUR ABSICHERUNG VON MULTISOURCING-PROJEKTEN**

Neben der Rückversicherung bestehen – abhängig von der Vertragsgestaltung des Exportvertrages – noch folgende Möglichkeiten zur Absicherung von Multisourcing-Projekten:

#### **PARALLELVERSICHERUNG**

Wenn die verschiedenen Lieferanten eigene vertragliche Zahlungsansprüche gegen den ausländischen Besteller haben, wird jeder Anspruch vom jeweils zuständigen nationalen Kreditversicherer abgesichert (Parallelversicherung). Diese Variante ist typisch bei Projektfinanzierungen.

#### **MITVERSICHERUNG**

Erst in den Fällen, in denen nur der Hauptlieferant einen eigenen Zahlungsanspruch gegen den Abnehmer hat, stellt sich die Frage der gemeinsamen Absicherung der jeweiligen Lieferanteile. Wenn der Hauptlieferant seine Auslandsrisiken auf den Unterlieferanten durchstellt, d. h. wenn dieser nur Zahlung erhält, falls und wenn der ausländische Besteller den Hauptlieferanten bezahlt hat (if-and-when-Klausel), können der oder die Unterlieferanten ebenfalls ihre Forderungen bei ihrem nationalen Exportkreditversicherer absichern. Da der Unterlieferant keinen selbständigen Zahlungsanspruch hat, kann der Kreditversicherer des Unterlieferanten im Schadenfall keine Gläubigerrechte gegenüber dem Schuldner durchsetzen. Staatliche Exportkreditversicherer haben für diesen Fall auf der Basis von Mitversicherungsvereinbarungen festgelegt, dass der Versicherer des Hauptlieferanten die Interessen des Versicherers des Unterlieferanten wahrnimmt.

Unter den EU-Mitgliedsländern wird die Mitversicherung durch eine Richtlinie des Rates geregelt.

Mit Japan, der Schweiz und der Türkei bestehen bilaterale Abkommen. Daneben besteht die Möglichkeit, mit anderen staatlichen Kreditversicherern bei Bedarf für ein Einzelgeschäft eine Ad-hoc-Mitversicherungsvereinbarung zu schließen.

*Susanne Kuhn*



## KOOPERATIONSABKOMMEN

Australien			R
Belgien	Z	M	R
Brasilien			K
Bulgarien	Z	M	
Dänemark	Z	M	R
Estland	Z	M	
Finnland	Z	M	R
Frankreich	Z	M	R
Griechenland	Z	M	
Israel			R
Italien	Z	M	R
Japan	Z*		R K
Kanada			R
Lettland	Z	M	
Litauen	Z	M	
Luxemburg	Z	M	R
Malta	Z	M	
Niederlande	Z	M	R
Norwegen	Z*	M*	R
Österreich	Z	M	R
Polen	Z	M	R
Portugal	Z	M	R
Rumänien	Z	M	K
Russland			K
Schweden	Z	M	R
Schweiz	Z*	M*	R
Slowakische Republik	Z	M	R
Slowenien	Z	M	R
Spanien	Z	M	R
Südkorea			K
Tschechische Republik	Z	M	R
Türkei		M*	
Ungarn	Z	M	
Vereinigtes Königreich	Z	M	R
Vereinigte Staaten			R
Zypern	Z	M	

Z Zulieferungen in Höhe von 30% - 40% (40% bis max. 7 Mio. Euro) können gemäß EU-Ratsentscheidung einbezogen werden

Z\* Zulieferungen bis 30% können gemäß bilateraler Vereinbarung einbezogen werden

M Mitversicherungsabkommen gemäß EU-Richtlinie

M\* Mitversicherung gemäß bilateraler Vereinbarung

R bilaterales Rückversicherungsabkommen

K bilaterales Kooperationsabkommen

## Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von ungebundenen Finanzkrediten bei Projekten mit besonderem staatlichen Interesse abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Technologie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES  
Kreditversicherung



**Euler Hermes  
Kreditversicherungs-AG**  
Exportkreditgarantien der  
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

22746 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27  
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

[info@exportkreditgarantien.de](mailto:info@exportkreditgarantien.de)

[www.agaportal.de](http://www.agaportal.de)

Außendienst: Berlin, Frankfurt,  
Hamburg, Köln, München, Stuttgart